

Finanzamt Finanzamt Schweinfurt
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 249 / 116 / 70158, K02

Telefon 09721 2911-3051	Datum 02.07.2024
----------------------------	---------------------

Finanzamt Schweinfurt, 97420 Schweinfurt

Firma
Städtische Betriebe Haßfurt GmbH
Augsfelder Straße 6
97437 Haßfurt

Städtische Betriebe Haßfurt GmbH

Eing.:

03. Juli 2024

GF BU FZZ TG EB Abr Div

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerk Haßfurt GmbH, Augsfelder Str. 6 97437 Haßfurt

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 249 / 116 / 70158
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE265774624

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.08.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).